

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

Nr. 172/2019 für die Gemeinde Rade

Satzung

(Nachtrag 3)

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rade
(Abwasseranlagensatzung) vom 02.11.2007

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), alle in der jeweiligen geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rade vom 04.11.2019 folgender Nachtrag 3 zur Änderung der Abwasseranlagensatzung der Gemeinde Rade erlassen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr wird erhoben als:

1. Grundgebühr:

Für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen beträgt die Grundgebühr 118,88 € je Grundstückskläranlage.

2. Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe 28,36 Euro.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rade, 13.12.2019

gez. Herrn Egge

Bürgermeister